

Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Marxzell vom 21.03.2016

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.04.2016 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung vom 21.03.2016 beschlossen:

§ 1

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen der Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

§ 2

Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Friedhofsatzung der Gemeinde Marxzell gem. § 33 erhält folgende Fassung:

1. Verwaltungsgebühren

| | | |
|------|--|---------|
| 1.1. | Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 20,00 € |
| 1.2. | Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern | |
| 1.21 | Einzelfall | 10,00 € |
| 1.22 | Befristete Zulassung | 40,00 € |
| 1.3 | Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege | 25,00 € |
| 1.4 | Sonstige gewerbliche Tätigkeit | 25,00 € |
| 1.5 | Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 10,00 € |

2. Benutzungsgebühren

2.1 Bestattung (Aushebung und Zufüllen des Grabes)

| | | |
|------|--|------------|
| 2.11 | Von Tot- und Fehlgeburten | 230,00 € |
| 2.12 | Von Personen unter 10 Jahren | 400,00 € |
| 2.13 | Von Personen ab 10 Jahren | 800,00 € |
| 2.14 | Von Personen in einem Tiefgrab | 1.050,00 € |
| 2.15 | Von Urnen (Erdgrab) | 270,00 € |
| 2.16 | Von Urnen in der Urnengrabkammer/Kolumbarium | 130,00 € |
| 2.17 | Ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.16 für Bestattungen | |

| | | |
|------------|---|------------|
| | Samstags | 40 % |
| 2.2 | Überlassung eines Reihengrabes | |
| 2.21 | Reihengrab für Personen unter 10 Jahren | 640,00 € |
| 2.22 | Reihengrab für Personen ab 10 Jahren | 800,00 € |
| 2.23 | Rasenreihengrab incl. Pflege | 6.000,00 € |
| 2.3 | Überlassung eines Urnenreihengrabes | |
| 2.31 | Urnenreihengrab | 520,00 € |
| 2.32 | Rasenuarnenreihengrab | 1.200,00 € |
| 2.4 | Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten | |
| 2.41 | Wahlgrab einfachbreit, einfachtief | 3.000,00 € |
| 2.42 | Wahlgrab einfachbreit, doppeltief | 5.500,00 € |
| 2.43 | Wahlgrab doppelbreit, einfachtief | 6.000,00 € |
| 2.44 | Urnenwahlgrab | 1.500,00 € |
| 2.45 | Urnengrabkammer/Kolumbarium | 2.000,00 € |
| 2.46 | Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts | |
| | Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts wird für die Pos. 2.41 - 2.43 jedes Jahr 1/25, für die Pos. 2.44 – 2.45 jedes Jahr 1/15 der Gebühr erhoben. Es findet eine taggenaue Abrechnung statt. | |
| 2.5 | Benutzung der Friedhofshalle | |
| 2.51 | Aussegnungshalle | 500,00 € |
| 2.6 | Sonstige Leistungen | |
| 2.61 | Benutzung der Aufbewahrungszelle je angef. Tag | 40,00 € |
| 2.62 | Benutzung der Kühlvitrine je angef. Tag | 22,00 € |
| 2.63 | Benutzung des Leichenanhängers | 3,00 € |
| 2.64 | Stellung von Leichenträgern je Mann | 36,00 € |
| 2.65 | Abräumen von Gräbern | |
| 2.65.1 | Abräumen eines Einzelgrabes | 223,00 € |
| 2.65.2 | Abräumen eines Doppelgrabes | 299,00 € |
| 2.65.3 | Abräumen eines Urnengrabes | 88,00 € |
| 2.7 | Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu den Gebühren 2.2 - 2.4 Personen, die in ein Altersheim verzogen sind und lediglich aus melderechtlichen Gründen den Wohnsitz in Marxzell aufgegeben haben, sind bei der Gebührenerhebung den Gemeindefinwohnern gleichzustellen. | 50 % |
| 2.8 | Alle auf besonderen Wunsch bestellten oder unvorhergesehenen Leistungen, die nicht in der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung festgelegt sind, werden nach den jeweiligern Tagessätzen und auf Aufwendungen in Anrechnung gebracht. | |

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marxzell, den 18.04.2016

Sabrina Eisele
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.